

Beitragsordnung des Vereins Bündnis gegen Depression Stadt und Landkreis Osnabrück e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 der Vereinsatzung in der Fassung vom Datum. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum Datum 20.03.2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes institutionelle Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen / quartalsmäßigen / jährliche Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Privatpersonen sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (2) Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Einmal jährlich wird geprüft, ob die Höhe der aktuell geltenden Beiträge noch angemessen ist. Anpassungen werden ebenfalls über die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) In der Anlage 1 zur Beitragsordnung werden je nach Institutionsform und Größe gestaffelte Beiträge veranschlagt.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrag / SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
 - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von Euro pro Mahnung erhoben.
 - b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönnengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

Anlage 1 zur Beitragsordnung des Vereins Bündnis gegen Depression Stadt und Landkreis Osnabrück e.V.

Die Beitragshöhe ist gestaffelt und richtet sich nach folgenden Kriterien (Jahresbeitrag):

Kliniken		Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis, Gemeinden)		Wohlfahrtsverbände/ gemeinnützige Vereine	
Bis 200 Plätze	500 €	Stadt & Landkreis	500 €	Bis 100 Mitarbeitende VK	250 €
> 200 Plätze	1.000 €	Gemeinden/Kommunen	250 €	> 100 Mitarbeitende VK	500 €